

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Stadt Mendig

über die
Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Marktplatz 3
56743 Mendig



Aktenzeichen: 1.15-901-11 G 302

Auskunft erteilt: Frau Gellert

Zimmer-Nr.: 516

Telefon: 0261/108-403

Datum: 26.02.2024

Telefax: 0261/1088403

E-Mail: Birgit.Gellert@kvmyk.de

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mendig für das Haushaltsjahr 2024;
Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig vom 02.02.2024, hier eingegangen
am 06.02.2024 und Schreiben der Stadt Mendig vom 07.02.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsgemeindeverwaltung hat mit Schreiben vom 02.02.2024 die vom Stadtrat Mendig in seiner Sitzung am 30.01.2024 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen hier zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben hat der Entwurf nach Zuleitung an den Stadtrat in der Zeit vom 27.12.2023 bis 09.01.2024 öffentlich zur Einsichtnahme und Einreichung von Vorschlägen ausgelegen. Vorschläge wurden seitens der Einwohner nicht eingereicht.

I. Zur Haushalts- und Finanzlage

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltsunterlagen der Stadt Mendig für das Haushaltsjahr 2024 nicht stattgefunden.

1. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2024 weist einen gesteigerten Jahresüberschuss in Höhe von 833.560 EUR (Vorjahr: 753.150 EUR) aus. Den Erträgen von 21.167.970 EUR (Vorjahr: 22.374.330 EUR) stehen Aufwendungen von 20.334.410 EUR (Vorjahr: 21.621.180 EUR) gegenüber.

Die erhebliche Reduzierung der Erträge ergibt sich insbesondere durch geringere Steuererträge (- 107.490 EUR) und verminderten Erlösen aus Grundstücksverkäufen (90.450 EUR), Essensgelder KiTa Zauberwald (- 26.000 EUR) und der Auflösung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (- 1.345.320 EUR).

Gleichzeitig können erhöhte Erträge bei Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+ 346.040 EUR) und Einsparungen bei den seitens der Stadt zu leistenden Umlagen (Kreisumlage – 367.220 EUR, Verbandsgemeindeumlage -327.580 EUR) erzielt werden.

Die Aufwendungen für Personalkosten steigen um 326.530 EUR im Rahmen der allgemeinen Tarifentwicklungen.

Durch den planmäßig ausgewiesenen Überschuss kann das Eigenkapital voraussichtlich um 833.560 EUR aufgestockt werden.

Dieser Überschuss resultiert ausweislich der Plandaten aus der Auflösung des Sonderpostens Finanzausgleich 2023 von 1.625.690 EUR und der Einstellung 2024 von 545.730 EUR, saldiert also 1.079.960 EUR.

Die Stadt Mendig hat den Grundsteuer-Hebesatz A in 2023 auf den neuen Nivellierungssatz erhöht und den Grundsteuer-Hebesatz B auf 560 % und die Gewerbesteuer-Hebesatz auf 415 % und damit über den Nivellierungssätzen festgesetzt. Dies hat deutlich zur Konsolidierung der schwierigen Haushaltslage der Stadt beigetragen. Eine weitere Erhöhung in 2024 wurde nicht vorgenommen, obwohl die Berechnung gemäß Muster 1 zur notwendigen Gegenfinanzierung der beabsichtigten Maßnahmen eine Erhöhung um knapp 3 v. H. als erforderlich ausgewiesen hat.

Die Stadt Mendig erhält aufgrund der Steuerkraft keine Schlüsselzuweisungen A und B. Jedoch besteht Anspruch auf eine „Zuweisung Zentrale Orte“ in Höhe von 252.776 EUR.

Die Stadt Mendig hat auch für 2024 Antrag auf Berücksichtigung im Kommunalen Entschuldungsfond (KEF-RLP) gestellt und folgerichtig die Drittel-anteilige Einzahlung von 17.554 EUR berücksichtigt. Über den Antrag ist derzeit noch nicht entschieden, da fraglich ist, ob die Stadt Mendig nach einem zunächst starken Abbau und anschließendem Wiederanstieg der Liquiditätsverbindlichkeiten noch anspruchsberechtigt ist.

Leider ist die Teilnahme am Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen“ (PEK-RP) mit Blick auf die zuletzt reduzierten Liquiditätsverbindlichkeiten zwischenzeitlich nicht mehr möglich. Der Sockelbetrag von 1.499.326 EUR wurde nicht überschritten, so dass die Stadt Mendig keine Mittel aus dem PEK-RP erhält.

2. Finanzhaushalt

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (F 23) von 260.470 EUR (Vorjahr: - 102.040 EUR) sowie der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F 33) von - 344.990 EUR (Vorjahr: - 1.116.050 EUR) führen im Finanzhaushalt zu einem erheblichen Fehlbetrag (F 34) von - 84.520 EUR (Finanzmittelfehlbetrag Vorjahr: - 1.218.090 EUR). Somit konnte der Fehlbetrag des letzten Jahres deutlich reduziert werden.

Zum Jahresende 2022 belief sich das Eigenkapital auf 5.677.118,10 EUR und konnte im Laufe des Haushaltsjahres 2023 voraussichtlich auf 6.430.268,10 EUR aufwachsen. Ein weiterer Zuwachs wird für 2024 auf dann 7.263.828,10 EUR prognostiziert und trägt damit wesentlich zur Stabilisierung der angespannten Finanzlage der Stadt Mendig bei.

Um diese dringend notwendige Entwicklung beizubehalten, ist auch weiterhin ein deutliches Engagement zur Festigung der Eigenkapitalausstattung der Stadt Mendig unumgänglich und erzwingt weiterhin eine absolut vorbehaltlose Überprüfung sämtlicher möglichen Einnahmepositionen und kritische Beurteilung sämtlicher Ausgaben (insbesondere der freiwilligen Leistungen).

Ausweislich der Aufstellung des Stadtbürgermeisters vom 07.02.2024 ist die Stadt Mendig bemüht, Kosten und Aufwendung zu begrenzen und Einnahmen und Erträge möglichst zu optimieren. So sind für 2024 z. B. Gebührenerhöhungen für das Vulkanbad, den Lava Dome und den Friedhof geplant. Gleichzeitig werden die Investitionen auf das Notwendigste begrenzt und z. T. zeitlich gestreckt. Auch soll bei Unterhaltungs- und Pflegearbeiten auch auf Ehrenamtliche zurückgegriffen werden.

Der vorgelegte Investitionsplan für 2024 beinhaltet wie bisher neben den unabwiesbaren Ausgaben für den Bereich Kindertagesstätten insbesondere auch die Fortführung bereits begonnener und hoch bezuschusster Projekte (z. B. Dorferneuerung/Städtebauförderung, Straßenausbau, Breitbandausbau und Restkosten Erschließung Neubaugebiet).

Die geplanten Investitionsmaßnahmen 2024 belaufen sich auf insgesamt 2.071.880 EUR und damit rd. eine Mio. EUR weniger als im Vorjahr (3.049.330 EUR).

Dem stehen Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen, Grabnutzungsentgelten Zuweisungen und Beiträgen in Höhe von insgesamt 1.726.890 EUR (Vorjahr: 1.933.280 EUR) gegenüber.
Der investive Kreditbedarf beläuft sich auf 344.990 EUR (Vorjahr: 1.116.050 EUR).

Vorgesehene Investitionskreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt in Einklang stehen und die stetige Aufgabenerfüllung gesichert sein. Dabei ist die „Freie Finanzspitze“ ein wesentliches Indiz für die dauernde Leistungsfähigkeit. Wie bereits im Vorjahr ist diese auch in 2024 erneut erheblich negativ ausgeprägt und beläuft sich auf – 689.230 EUR. Auch für das Folgejahr wird mit – 158.140 EUR erneut ein Negativsaldo ausgewiesen und erst ab 2026 eine positive Entwicklung prognostiziert. Damit ist – trotz Reduzierung der Negativsalden – eine dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Mendig aktuell nicht gegeben.

Aus diesem Grund ist die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite auch weiterhin mit der Maßgabe verbunden, dass eine Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren.

Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 1 der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO weisen wir besonders darauf hin, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung das Merkmal „unabweisbar“ vorgibt, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten gesagt, von einer „Alternativlosigkeit“ gekennzeichnet sein: Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 4 der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO bitten wir zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Hier gilt es für die Stadt auch weiterhin ein besonderes Augenmerk auf eine nachhaltige Konsolidierung der Finanzen zu legen, um nicht dauerhaft in eine negative Finanzspirale zu verharren, sondern die diesjährigen positiven Signale sowohl im Haushaltsvollzug umzusetzen als auch für die Folgejahre den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich mit aller Kraft anzustreben.

Der Finanzhaushalt ist gem. § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten und der Mindestrückführung (F 45) zu decken, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt für das laufende Haushaltsjahr 260.470 EUR. Nach Abzug der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 920.150 EUR und Berücksichtigung des Mindest-Rückführungsbetrages von 29.550 EUR berechnet sich ein leider ein erneuter Fehlbetrag in Höhe von 689.230 EUR, der nur über eine weitere Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde Mendig (=Liquiditätskredit) gedeckt.

Die Liquiditätskredite betrugen zum 31.12.2023 – 917.942,23 EUR, wachen jedoch in 2024 um den Fehlbetrag von 689.230 EUR auf dann voraussichtlich 1.607.172,23 EUR zum Jahresende an. Auch für 2025 ist eine weitere Zunahme prognostiziert bevor dann ab 2026 eine Reduzierung beabsichtigt ist.

Die geplanten Investitionsmaßnahmen erscheinen in der Notwendigkeit der Ausnahme gemäß Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO angemessen, so dass die Aufnahme des zusätzlichen Investitionskredites in Höhe von 344.990 EUR in der Gesamtbetrachtung angemessen und vertretbar ist.

3. Haushaltsausgleich

Ausgleich im Ergebnishaushalt

Da der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen übersteigt (siehe oben), ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen.

Ausgleich im Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten und den Mindest-Rückführungsbetrag vollständig zu decken. Eine Deckung kann nur über die Aufstockung der bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig erfolgen. Der Finanzhaushalt ist daher nur mit weiteren externen Finanzmitteln ausgeglichen.

Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung § 93 Abs. 4 GemO und § 18 Abs. 1 GemHVO ist der Haushalt 2024 der Stadt Mendig damit zumindest in der Planung ausgeglichen.

Konsolidierungsbemühungen sind erkennbar, die Haushaltswirtschaft orientiert sich an dem Notwendigen und Erforderlichen und lässt gleichzeitig eine zukunftsgerichtete Generationengerechtigkeit erkennen.

Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass die Stadt Mendig aufgrund der angespannten Finanzlage auch weiterhin nach zusätzlichen Einsparpotentialen und Einnahmesteigerungen streben und diese auch konsequent umzusetzen muss.

Bei der v. g. Gesamtbetrachtung der Haushaltslage der Stadt Mendig, insbesondere der anhaltend negativen freien Finanzspitze, ist deren dauernde Leistungsfähigkeit nicht gegeben und sollte dringlichst verbessert werden.

Aus diesem Grund verbinden wir auch für 2024 die Genehmigung des vorgesehenen Gesamtbetrages der Investitionskredite und der Verpflichtungsermächtigungen für Folgejahre mit der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den oder die verantwortlichen Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren. Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Ziffer 1 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO weisen wir besonders darauf hin, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung das Merkmal „unabweisbar“ i. V. m. den in der vorgenannten VV enthaltenen Beispielfällen vorgibt, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten gesagt, von einer „Alternativlosigkeit“ gekennzeichnet sein. Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Ziffer 4 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO bitten wir zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf. Von der Möglichkeit der Einzelkreditgenehmigung haben wir im Übrigen abgesehen, weil wir davon ausgehen, dass die Verbandsgemeindeverwaltung für die Stadt über ein ausreichend entwickeltes Kreditmanagement verfügt. Wir behalten uns vor, diese Dokumentationen zukünftig stichprobenartig zu prüfen.

Letztlich ist es die Aufgabe der Stadt Mendig im Rahmen der Etathoheit ihre Haushaltswirtschaft so zu führen und zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist, wobei die haushaltsrechtlichen Grundsätze zu beachten sind. Die Stadt muss daher unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihr möglichen Vorkehrungen treffen, um die Aufwendungen zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen zu steigern, denn nur so kann sie ihren kommunalen Gestaltungsspielraum für die Zukunft sichern (vgl. auch Urteil des VerfGH RLP vom 14.12.2012, VGH N 3/11).

4. Verschuldung

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf insgesamt 17.545.152,95 EUR. Bis zum Ende des Haushaltsjahres entwickeln sich die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen auf voraussichtlich **17.659.222,95 EUR**. Dies bedeutet eine Pro-Kopf-Verschuldung je Einwohner von 1.931,24 EUR.

Investitionskredite

Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 2.071.880 EUR stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.726.890 EUR gegenüber. Die verbleibenden 344.990 EUR sind entsprechend der Veranschlagung in voller Höhe durch die Aufnahme eines Investitionskredits auf dem sonstigen Kreditmarkt zu finanzieren.

Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr 2024 planmäßig in Höhe von 920.150 EUR getilgt.

Betrugen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 16.627.210,72 EUR, entwickelt sich der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres damit auf voraussichtlich 16.052.050,72 EUR.

Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (Liquiditätskredite)

Da die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen sowie die Tilgung der Investitionskredite nicht durch entsprechende Einzahlungen finanziert werden können, steigen die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde weiter an. Die bereits zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Verbandsgemeinde von 917.942,23 wachsen damit auf voraussichtlich 1.607.172,23 EUR zum 31.12.2024 an.

Die Stadt Mendig nimmt am Kommunalen Entschuldungsfond (KEF) teil. Leider sind durch den stetigen Anstieg u. a. der Liquiditätskredite die eigentlichen Ziele des KEF unterlaufen – wie bei vielen anderen KEF-Gemeinden auch – wenngleich der Nachweis über die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen pflichtgemäß geführt wird.

Ein Verbleib in KEF ist jedoch unsicher, da die Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde Mendig erheblich gesunken sind und der zwingend notwendige Kausalzusammenhang des Wiederanstiegs noch nachgewiesen werden muss.

5. Stellenplan

Bei der Ausführung des zumindest im Soll-Bestand nur geringfügig veränderten Stellenplanes sind die tarifrechtlichen Vorschriften zu beachten. Bezüglich der Personalbesetzung in den Kindertagesstätten ist grundsätzlich auf die seitens der Heimaufsicht und dem Kreisjugendamt genehmigten Personalschlüssel zu achten.

II. Entscheidungen und Feststellungen

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit trotz Bedenken die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Mendig in Höhe von

344.990 EUR

unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

- ➔ **Kredite für Investitionsmaßnahmen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die beantragten Zuschussgewährungen vorliegen.**

Das Vorliegen dieser o. a. ausnahmebegründenden Voraussetzungen ist vor der Inanspruchnahme der Kreditgenehmigung in eigener Verantwortung zu prüfen, zu bestätigen und aktenkundig zu dokumentieren.

Verpflichtungsermächtigungen

Für das Haushaltsjahr 2024 sind in § 3 der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 1.050.000 EUR berücksichtigt bzw. davon 1.050.000 EUR für Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen. Der festgesetzte Gesamtbetrag wird insoweit genehmigt, als auch hier die Voraussetzungen für die zur Finanzierung von Maßnahmen vorliegen müssen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

- ➔ **Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die beantragten Zuschussgewährungen vorliegen.**

Das Vorliegen dieser o. a. ausnahmebegründenden Voraussetzungen ist vor der Inanspruchnahme der Genehmigung in eigener Verantwortung zu prüfen, zu bestätigen und aktenkundig zu dokumentieren.

Wir behalten uns vor, diese Dokumentationen zukünftig stichprobenartig zu prüfen.

Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Gem. §§ 95 Abs. 4 und 105 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der vorgesehenen Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde Mendig in Höhe von

7.526.940 EUR

Weitere Feststellungen/Anmerkungen

- ➔ Die Ausweitung bestehender freiwilliger Ausgaben oder gar die Neugestaltung ist unverändert nicht zulässig. Vielmehr ist die Stadt Mendig aufgrund der Finanzlage nochmals verstärkt gehalten, freiwillige Leistungen zu hinterfragen und möglichst zu reduzieren.
- ➔ Die städtischen Gremien sind gehalten, im Rahmen eines strikten Konsolidierungsprogrammes ihren gesetzlichen Pflichten im Rahmen der Etathoheit und Steuerung der Finanzsituation nachzukommen um die Stadt Mendig wieder in eine gesetzlich zulässige Finanzlage zu steuern und so die Zukunftsfähigkeit der Stadt zu gewährleisten. Die mit Schreiben vom 07.02.2024 vorgelegte Auflistung ist daher fortzuschreiben und zukünftig durch den Stadtrat zu genehmigen.

Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir mit Blick auf das aktuell gültige Rundschreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport zur Haushaltswirtschaft der kommunalen Gebietskörperschaften, dem Haushaltsrundschreiben des Landes Rheinland-Pfalz trotz bestehender Zweifel nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1.15 Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an die Adresse kvmk@poststelle.rlp.de erhoben werden. Widerspruchsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Vorsorglicher Hinweis auf Nr. 10 des diesjährigen Haushaltsrundschreibens des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 04.12.2023:

10. Fehlende Jahresabschlüsse / Änderung Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)

Aufgrund des Ministerschreibens vom 12. Januar 2022 sowie des darauffolgenden Schreibens der ADD vom 23. Februar 2022 erfolgte mit der Anlage 4 erstmals eine Berichterstattung durch die Kommunalaufsichtsbehörden (ADD sowie Kreisverwaltungen) zum 31. März 2023 gegenüber der obersten Aufsichtsbehörde. Eine vorläufige Auswertung der gemeldeten Daten lässt den Schluss zu, dass in Einzelfällen noch ein erheblicher Rückstand bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und insoweit ein dringlicher Handlungsbedarf besteht.

Insofern möchte ich einerseits auf die Nummer 5 des Rundschreibens zur Haushaltswirtschaft 2022 der kommunalen Gebietskörperschaften vom 2. November 2021 nochmals hinweisen und andererseits alle Beteiligten um einen sukzessiven und zugleich zügigen Abbau der Bearbeitungsrückstände bitten. Die unmittelbaren Kommunalaufsichtsbehörden sind angehalten hierfür Sorge zu tragen

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Gellert